

Kredites führt, gar kein Interesse. Das Betreibungsamt und gegebenenfalls die kantonalen Aufsichtsbehörden werden die Verhältnisse abzuklären haben, wenn ein Gläubiger neuerdings die Vornahme von Betreibungshandlungen gegen den aus dem Militärdienst zurückgekehrten Schuldner verlangt.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

10. Entscheid vom 25. September 1940

i. S. Schweizerische Spar- und Kreditbank.

1. Eigentümerpfandtitel, die sich im Besitz des betriebenen Schuldners (Grundeigentümers) befinden, sind wie bei der Pfändung des Grundstücks so auch in der Grundpfandbetreibung vom Betreibungsamt in Verwahrung zu nehmen (analog Art. 13 VZG).
 2. Hat das Betreibungsamt, ohne die Ablieferung zu verlangen, irrtümlich Besitz des Schuldners angenommen und demzufolge im Lastenverzeichnis ein Faustpfandrecht nicht gemäss Art. 35II VZG berücksichtigt, so kann der Faustpfandbesitzer des Titels seine Rechte bezüglich des Grundstückserlöses dennoch, auch nach der Verwertung, geltend machen (Art. 69 VZG).
1. Dans la poursuite en réalisation de gage, tout comme en cas de saisie d'un immeuble, l'office des poursuites doit prendre sous sa garde les titres de gage créés au nom du propriétaire, qui se trouvent en possession du débiteur, propriétaire du fonds (application par analogie de l'art. 13 ORI).
 2. Si, sans exiger que les titres lui soient remis, l'office a admis par erreur qu'ils étaient en possession du débiteur et qu'il n'ait, partant, pas tenu compte à l'état des charges de l'existence d'un nantissement comme l'art. 35 al. 2 ORI lui en fait l'obligation, le possesseur du titre en vertu dudit nantissement peut cependant faire valoir ses droits sur le produit de la vente de l'immeuble, même après la réalisation (art. 69 ORI).
1. Nell'esecuzione in via di realizzazione di pegno, come nel pignoramento di un fondo, l'ufficio deve prendere in custodia i titoli di pegno eretti al nome del proprietario e trovantisi in possesso del debitore, proprietario del fondo (applicazione per analogia dell'art. 13 RRF).
 2. Se, senza esigere che i titoli gli siano consegnati, l'ufficio ha ammesso ch'essi erano in possesso del debitore e non ha quindi tenuto conto, nell'elenco degli oneri, dell'esistenza di un pegno manuale come prescrive l'art. 35 cp. 2 RRF, il possessore del

titolo costituito in pegno può tuttavia far valere i suoi diritti sul ricavo della vendita del fondo anche dopo la realizzazione (art. 69 RRF).

A. — In der Grundpfandbetreibung gegen die Witwe Seiler-Haslebacher lief die Eingabefrist für das Lastenverzeichnis am 29. Juli 1940 unbenützt ab. Hierauf nahm das Betreibungsamt Bern die im zweiten und dritten Rang noch auf den Namen des verstorbenen Ehemannes der Schuldnerin im Grundbuch eingetragenen Schuldbriefe von Fr. 15,000.— und Fr. 60,000.— in das Lastenverzeichnis auf mit folgender Bemerkung :

« Die Schuldbriefe Ziffer 7 und 8 sind nicht begeben, so dass diese Pfandrechte anlässlich der Eintragung des Eigentumsübergangs am Grundstück im Grundbuche zu löschen sind... ».

B. — Mit der Behauptung, die beiden Schuldbriefe im zweiten und dritten Rang seien ihr im Februar 1940 als Faustpfand übertragen worden, und sie habe der betriebenen Schuldnerin bereits eine Darlehenssumme von Fr. 60,000.— ausbezahlt, focht die Schweizerische Spar- und Kreditbank in Freiburg das Lastenverzeichnis mit Beschwerde an. Sie verlangte, dass in das Verzeichnis eine ihr zustehende pfandgesicherte Forderung von Fr. 60,000.— mit Zinsen aufgenommen werde. Mit Entscheid vom 27. August 1940 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, weil das Betreibungsamt eine verspätete Eingabe nicht habe zu berücksichtigen brauchen. Die Beschwerdeführerin zieht den kantonalen Entscheid an das Bundesgericht und hält an dem erwähnten Antrag fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Lastenbereinigung hat zum Zweck, die auf der gepfändeten oder in Pfandverwertung befindlichen Liegenschaft bestehenden Lasten für das weitere Verfahren, insbesondere schon für die Steigerungsbedingungen, fest-

zustellen. Während die Abklärung solcher Ansprüche bei Mobilien bereits im Anschluss an die Pfändung bzw. vor Anordnung der Pfandverwertung stattfinden soll (Art. 106 ff. und Art. 155 SchKG), sehen die besondern Bestimmungen über die Verwertung von Liegenschaften ein Lastenbereinigungsverfahren erst nach Anordnung der Steigerung vor (Art. 138 ff. und 156 SchKG, Art. 29 ff. und 33 ff. VZG). Dabei ist die rechtskräftige Erledigung streitiger Ansprachen nicht einmal durchwegs Voraussetzung der Versteigerung; diese kann vielmehr auch während der Hängigkeit des Streites durchgeführt werden, sofern der Ausgang des Streites den Mindest-Zuschlagspreis nicht beeinflusst (Art. 41 VZG). Hier ist ein Grund zur Verschiebung aus diesem Gesichtspunkt nicht zu finden; denn aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Grundbuchauszug, wonach den beiden Schuldbriefen im zweiten und dritten Rang keine weitem Pfandlasten nachfolgen, ist zu schliessen, dass die erste Hypothek in Betreuung steht und somit der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Deckung der zweiten und dritten Hypothek erteilt werden kann. Jedenfalls beantragt die Beschwerdeführerin selbst nicht die Verschiebung der Steigerung, weshalb von der nachträglichen Beiziehung des von der Vorinstanz den Akten nicht beigelegten Lastenverzeichnisses abgesehen werden mag. Sodann ist die Beschwerdeführerin keineswegs verletzt dadurch, dass das Betreibungsamt nach ihren Vorbringen Barzahlung des die erste Hypothek übersteigenden Preises verlangt. Vielmehr kann ihr nur daran liegen, dass sie ihr behauptetes Faustpfandrecht hinsichtlich des Verwertungserlöses noch werde geltend machen können. Dies aber trifft zu, so dass keine Veranlassung besteht, den allfälligen Streit über das Faustpfandrecht nun nachträglich noch entsprechend dem Ziel der vorliegenden Beschwerde in das Lastenbereinigungsverfahren zu weisen:

Unverpfändete Eigentümerschuldbriefe, und ebenso verpfändete in dem allenfalls die Faustpfandforderung

übersteigenden Betrag, sind freilich bei der Grundstücksverwertung wie leere Pfandstellen zu behandeln (Art. 35^f und 68, a VZG in Verbindung mit Art. 815 ZGB). Das Betreibungsamt denkt dieses Schicksal auch den vorliegenden Schuldbriefen des zweiten und dritten Ranges zu, indem es sie als nicht begeben bezeichnet und dem Faustpfandanspruch der Beschwerdeführerin wegen verspäteter Anmeldung keine Rücksicht tragen will. Jedoch zu Unrecht. Entsprechend der für das Pfändungsverfahren aufgestellten Vorschrift des Art. 13 VZG, wonach im Besitze des Schuldners befindliche Eigentümercitel durch das Betreibungsamt in Verwahrung zu nehmen sind, ist auch in der Grundpfandbetreuung zu verfahren. Ist dies zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so erscheint es doch zur Wahrung der in Betracht stehenden Interessen unerlässlich. Sowenig wie ein Pfandgläubiger nach vollzogener Pfändung des Grundstücks, braucht sich ein Grundpfandgläubiger, dessen Pfandrecht allenfalls der vom Eigentümercitel besetzten Pfandstelle nachgeht, nach angehobener Grundpfandbetreuung gefallen zu lassen, dass die bisher nur virtuell, eben mit einem Eigentümercitel, besetzte Pfandstelle nun durch nachträgliche Begebung, sei es Übertragung zu Eigentum oder Faustpfand, zu einer ihm gegenüber wirksamen Grundstücksbelastung werde. Ausserdem ist die Ablieferung der Eigentümercitel nach Art. 13 VZG zu dem Zwecke zu verlangen, dass gerade darüber, ob sie allenfalls einem Andern zu Eigentum oder Pfand übertragen worden seien, Abklärung geschaffen werde, und es ist nicht zulässig, über die Rechte eines Dritten, der einen solchen Titel zu Eigentum oder Pfand besitzt, mit der Bemerkung hinwegzuschreiten, er habe sie nicht binnen ausgeschriebener Frist angemeldet. Hätte das Betreibungsamt von der Schuldnerin die Ablieferung der beiden Schuldbriefe verlangt, so wäre ihm ohne Zweifel die Verpfändung bekannt geworden (vorausgesetzt dass sie wirklich vollzogen wurde), und alsdann wäre die Beschwerdeführerin

ohne weiteres als Faustpfandansprecherin in das Betreibungsverfahren einzubeziehen gewesen (vgl. BGE 64 III 65; was dort für den Konkurs gesagt ist, gilt entsprechend auch für die Pfändungs- und die Grundpfandbetreibung). Demgemäss wird nun die Beschwerdeführerin, falls sie die Titel wirklich besitzt, deren Herausgabe verweigern und so die Hinterlegung des darauf entfallenden Steigerungserlöses bewirken können (Art. 69 VZG), und es wird ihr hierauf unbenommen sein, ihr behauptetes Faustpfandrecht gegen die übrigen Beteiligten (Titel-eigentümerin und Verfangenschaftsberechtigte) zum gerichtlichen Austrag zu bringen.

.....
Demnach erkennt die Schuldbetr.-u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Entscheld vom 27. September 1940 i. S. Hess.

Lohnpfändung (Art. 93 SchKG): *Kein Widerspruchsverfahren* (Art. 106-109) ist durchzuführen über das Vorliegen und die Gültigkeit einer behaupteten aber bestrittenen Abtretung, sei es eines Teils, sei es der ganzen Lohnforderung. Diese ist, soweit die Abtretung reicht, als bestrittene zu behandeln und zu verwerten wie in BGE 65 III 133 näher angegeben.

Saisie de salaire (art. 93 LP):

En cas de contestation portant sur l'existence ou la validité d'une cession totale ou partielle du salaire, *ce n'est pas la procédure de tierce opposition* (art. 106-109) qui est applicable. Dans la mesure où la créance est prétendument cédée, elle doit être traitée et réalisée comme une créance litigieuse, selon ce qui a été jugé dans l'arrêt N° 37 du volume 65 III.

Pignoramento di salario (art. 93 LEF).

In caso di contestazione circa l'esistenza o la validità di una cessione totale o parziale di salario *non torna applicabile la procedura di rivendicazione* (art. 106-109 LEF). Il credito, nella misura in cui si pretende ceduto, va trattato e venduto come un credito litigioso conformemente a quanto deciso nella sentenza n° 37 pubblicata nella RU 65 III pag. 129 e seg.

Nach Vollzug einer Lohnpfändung von Fr. 30.— im Monat leitete das Betreibungsamt Kriegstetten gegenüber

der angeblichen Zessionarin des ganzen Lohnguthabens des Schuldners ein Widerspruchsverfahren gemäss Art. 109 SchKG ein. Die Gläubigerin führte Beschwerde mit dem Antrag, die ihr zur Anhebung der Klage gesetzte Frist sei aufzuheben und das Verfahren gemäss Art. 106/7 SchKG anzuordnen. Da sich ergab, dass die behauptete Zession bereits im August 1939 vorgenommen und dem Arbeitgeber des Schuldners mitgeteilt worden war, wies die kantonale Aufsichtsbehörde am 13. Juni 1940 die Beschwerde ab. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Gläubigerin am Beschwerdeantrag fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
 zieht in Erwägung:*

Die Rekurrentin meint, die Vorinstanz hätte auf den Sachverhalt abstellen sollen, wie er dem Betreibungsamt zur Zeit der Pfändung bekannt gewesen war. Demgegenüber hat die Vorinstanz mit Recht den wirklichen Sachverhalt zur Zeit der Pfändung berücksichtigt, so wie er nach dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens vorgelegen hatte. Der kantonale Entscheid kann aber aus einem andern Grunde nicht aufrechterhalten werden: weil ein Widerspruchsverfahren überhaupt nicht am Platz ist, weder mit Klägerrolle des Drittsprechers nach Art. 106/7 noch mit Klägerrolle des betreibenden Gläubigers nach Art. 109. Das Bundesgericht hat das Widerspruchsverfahren bereits ausgeschlossen im Falle, dass der Lohnschuldner Verrechnung mit einer Gegenforderung geltend macht, deren Berechtigung vom Schuldner oder vom betreibenden Gläubiger bestritten wird (BGE 51 III 61). Es hat weiter davon abgesehen, wenn der Lohnpfändung eine *teilweise* Abtretung des Lohnes entgegengehalten wird (BGE 65 III 129); dies um zu vermeiden, dass der Lohnschuldner dem Betreibungsschuldner nicht nur den gepfändeten Betrag durch Zahlung an das Betreibungsamt, sondern ausserdem den abgetretenen Teilbetrag auf Rechnung des unpfändbaren Lohnrestes durch Zahlung